



**Gemeindeschreiberei**  
Dorfmat 6, 3662 Seftigen  
Telefon 033 346 60 80  
Fax 033 346 60 81  
info@seftigen.ch / www.seftigen.ch

## Benützungsordnung Grillstelle

1. **Eigentümerin:** Die Grillstelle ist **Eigentum** der Einwohnergemeinde Seftigen und wird von ihr betrieben. Grund- und Waldeigentümerin ist die Burgergemeinde Seftigen.
2. **Benützungsprioritäten:** Die Grillstelle steht in erster Priorität den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Vereinen und Firmen der Gemeinde zur Benützung zur Verfügung (Einheimische). In zweiter Priorität kann die Grillstelle auch von Auswärtigen gegen Entrichtung einer Gebühr benutzt werden. In jedem Fall ist die Benützung nur nach vorgängiger Reservation gestattet.
3. **Reservationen:** nimmt die Gemeindeschreiberei Seftigen während den ordentlichen Büroöffnungszeiten unter **Telefon 033 346 60 80** entgegen. Auswärtige können die Grillstelle frühestens 14 Tage vor dem Anlass reservieren. In Ausnahmefällen kann die Reservation auch **kurzfristig** und ausserhalb der Büroöffnungszeiten unter **Telefon 079 667 11 88** erfolgen.
4. **Holz:** Das Holz ist von den Benützenden grundsätzlich selber mitzubringen. Sofern Holz im Holzlager vorhanden ist, darf von diesem entnommen werden.
5. **Immissionen:** Unzumutbare Immissionen jeglicher Art sind strikte untersagt.
6. **Gebühren:** Einheimische gratis; Auswärtige Fr. 30.-- für ½ Tag, Fr. 50.-- für den ganzen Tag.
7. **Sorgfaltspflicht:** Zur Anlage und zum Wald ist Sorge zu tragen. Ausserhalb der Grillstelle ist das Feuern verboten. Nach der Benützung der Anlage sind diese sowie deren Umgebung in einwandfreiem Zustand zu verlassen und insbesondere ist das Feuer zu löschen. Die Entsorgung des Kehrriechts ist Sache des Benützers und hat ordnungsgemäss zu erfolgen.
8. **Parkierung:** Die Zufahrtsstrasse zur Grillstelle ist mit einem „Allgemeinen Fahrverbot“ belegt. Motorfahrzeuge können entlang der Fronholzstrasse beziehungsweise des Waldrandes abgestellt werden. Die Verkehrssicherheit darf dabei in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Parkiermöglichkeiten sind beschränkt!
9. **Haftung:** Für Schäden aus der Benützung der Anlage und deren Umgebung sowie für das Nichteinhalten dieser Benützungsordnung haftet der Benützer, in erster Linie die als verantwortlich bezeichnete Person. Allfällige Schäden sind am nächstfolgenden Werktag bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Vorbestehende Beschädigungen sind unverzüglich bei Benützungsantritt zu melden.

Beschlossen vom Gemeinderat am 21. Mai 2007.

Der Gemeindepräsident:

sig. Peter Mathys

Der Gemeindeverwalter:

sig. Christian Haueter